

Einleitung

Übersicht	Rn.
A. Die Geschichte des deutschen Waffenrechts	1–13
B. Aufbau und Systematik der wichtigsten waffenrechtlichen Vorschriften	14–18
I. Waffengesetz	14
II. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	15
III. Waffen-Verwaltungsvorschrift (WaffVwV)	16
IV. Beschussrecht	17
V. Waffenregistriergesetz	18
C. Geltungsbereich des Waffengesetzes	19

A. Die Geschichte des deutschen Waffenrechts

Erste waffenrechtliche Vorschriften, die das Ziel verfolgten, den **Waffenbesitz zu beschränken**, waren bereits im **Mittelalter** bekannt. So erließ z. B. die Freie Reichsstadt Köln im Jahr 1400 ein Gesetz, wonach es nicht gestattet war, innerhalb der Stadtmauern Schwerter, lange Messer und andere Hieb- und Stichwaffen zu tragen. Dass diese Geräte in Privathand auch danach ein Problem für die Sicherheit in der Rheinmetropole darstellten, belegen die Ratsprotokolle aus den Folgejahren.¹

Neben der allgemeinen **Gewaltprävention** waren auch Aufstände der Untertanen für die Herrschenden ein Anlass, privaten Waffenbesitz zu beschränken. So weist *Scholzen* darauf hin, dass infolge des Bauernkriegs von 1525 die Landmänner ihre Schwerter und Morgensterne abliefern mussten. Erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts habe jedoch das im Jahr 1495 eingerichtete Reichskammergericht und die Landesfürsten die Probleme der „Inneren Sicherheit“ mehr und mehr in den Griff bekommen. Systematisch sei von den Landesfürsten ein **staatliches Gewaltmonopol** durchgesetzt worden, dessen Kernelement darin bestand, dass nur die Vertreter der „Staatsmacht“ legal Waffen tragen durften. Privater Waffenbesitz beschränkte sich im Wesentlichen auf die Jäger, die Schützengilden und Schützenbruderschaften, die in vielen Städten und Gemeinden Sicherungsaufgaben übernahmen.²

Im Rahmen der **Deutschen Revolution von 1848/49**, die mit der Mannheimer Volksversammlung im Februar 1848 ihren Beginn nahm, wurde – wie später auch durch die Gründer der Sozialdemokratie, Bebel und Liebknecht – u. a. auch die **Volksbewaffnung** einschließlich der freien Wahl der Offiziere gefordert. Diese liberale Sichtweise stieß auf Widerstand bei den damals Herrschenden. Auch nach der Deutschen Revolution fand das allgemeine Recht auf Bewaffnung aufgrund der ablehnenden Haltung der Konservativen keinen Eingang in die Verfassung des Deutschen Reiches. Beschränkungen des Waffenbesitzes – insbesondere in Bezug auf das Führen im öffentlichen Raum – kamen dabei insbesondere im Polizeirecht vor.

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges wurde, auf Grundlage von Art. 177 des Versailler Vertrages, die vollständige **Entwaffnung in Bezug auf Militärwaffen**

1 Vgl. Scholzen, Mehr Sicherheit per Gesetz? Die Genese des deutschen Waffengesetzes, Die politische Meinung Nr. 407, Konrad-Adenauer-Stiftung, Oktober 2003, S. 33 ff.
2 Vgl. Scholzen, a. a. O., S. 34.

durchgesetzt. Der Vertrag machte hierbei die Vorgabe, dass sich „*Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- und Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, (...) nicht mit militärischen Dingen befassen (...)*“ durften. Im „Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920“³ wurde die Ablieferung sämtlicher Militärwaffen angeordnet, wobei der eingesetzte Reichskommissar zu bestimmen hatte, welche Waffen als Militärwaffen anzusehen waren. Das Gesetz sah hierbei für rechtmäßig erworbene, abzugebende Waffen eine Entschädigung vor. Bereits hier wurden wesentliche und vorgearbeitete Waffenteile in den Anwendungsbereich der Entwaffnungsvorschriften einbezogen; gleiches galt für Munition.

Eine völlige Entwaffnung konnte auf Grundlage des Entwaffnungsgesetzes von 1920 jedoch nicht durchgesetzt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil eine allgemeine Registrierungspflicht fehlte, was sich erst im Jahr 1928 änderte: Das „**Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928**“⁴ führte nicht nur **Genehmigungspflichten** in Bezug auf die Herstellung von und den Handel mit Schusswaffen und Munition ein, sondern machte auch den Erwerb, das Führen, die Einfuhr und den Besitz von Schusswaffen und Munition von einem behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbsschein abhängig. Ausgenommen waren Behörden und der über entsprechende Genehmigungen verfügende gewerbliche Bereich (Waffenherstellung und -handel). Grundlage der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen war u. a. die **Zuverlässigkeit** und das Vorliegen eines **Bedürfnisses** (§ 16). **Privilegien waren u. a. für Jäger vorgesehen** (§ 21), zudem konnte ein Bedürfnis zum Besitz und zum Führen von Waffen – aus heutiger Sicht durchaus bemerkenswert – bei Autofahrern in Betracht kommen.

- 4 Im Jahr 1938 wurde das Waffenrecht durch die **Nationalsozialisten** neu geregelt („**Waffengesetz vom 18. März 1938**“)⁵. Die Erteilung gewerbsmäßiger waffenrechtlicher Erlaubnisse zum Zwecke des Handels und der Herstellung an „*Juden*“ im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung war ausgeschlossen (§ 3 Abs. 5), „*Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen*“ wurde der Waffenbesitz generell untersagt (§ 15 Abs. 2 Nr. 3). Obgleich formaljuristisch ein genereller Ausschluss von Personen, die nach den Nürnberger Rassegesetzen als „Juden“ galten, noch nicht existierte, wurde im Verwaltungsvollzug unter Bezugnahme auf die vermeintlich fehlende Vertrauenswürdigkeit häufig davon abgesehen, Erlaubnisse an betroffene Personen zu erteilen. Neben den staatlichen Behörden wurden insbesondere die „*vom Stellvertreter des Führers bestimmten Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen*“ (§ 12 Nr. 3) waffenrechtlich begünstigt, was zu einer (beabsichtigten) unmittelbaren waffenrechtlichen Privilegierung des gesamten Unterdrückungsapparates (u. a. der SA und der SS) führte. Mit der nach der Reichspogromnacht (9. November 1938) erlassenen „Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden vom 11. November 1938“⁶ wurde dann „Juden“ im Sinne der Nürnberger Rassegesetze der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen generell untersagt.

Die vorgenannten Regelungen zeigten plastisch auf, dass die Restriktion des Waffenbesitzes bei bestimmten Personengruppen ganz konkret darauf abzielte, möglichen bewaffneten Widerstand – allen voran bei Opfern des NS-Regimes – weitestgehend auszuschließen. Diese Motivation wird aus einer Analyse zur Neuregelung des Waffenrechts deutlich, in der es heißt: „*Der Reichsminister des Innern hält den Zeitpunkt für eine Neuregelung des gesamten Waffenrechts erst dann*

3 RGBl. 1920, Nr. 169, S. 1553.

4 RGBl. I 1928, S. 143.

5 RGBl. I 1938 S. 265.

6 RGBl. I 1938, S. 1573.

*für gegeben, wenn die Durchdringung des deutschen Volkes mit dem nationalsozialistischen Gedankengut so weit fortgeschritten ist, dass bewaffnete Ausschreitungen volks- und staatsfeindlicher Elemente in nennenswertem Umfang nicht mehr zu erwarten sind.*⁷

Nach dem **Ende des 2. Weltkrieges** wurde, durch den Kontrollratsbefehl Nr. 2 über die Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition vom 7. Januar 1946, jeder Person und jeder Behörde verboten, Waffen zu besitzen. Eine erste Lockerung dieses umfassenden Verbotes ergab sich im Jahr 1950 in Bezug auf sportliche Langwaffen (Flinten bis Kaliber 12 und Büchsen bis Kaliber 8 mm), sofern ihre Magazine nicht mehr als 5 Schuss aufnehmen konnten. Pistolen und Revolver waren der Polizei und dem Grenzschutz fortan gestattet, vollautomatische Waffen aber auch weiterhin untersagt. Durch den „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten“ (Deutschlandvertrag) wurde das Besatzungsstatut abgelöst und der Bundesrepublik Deutschland wieder völkerrechtliche Souveränität eingeräumt. Das Reichswaffengesetz aus dem Jahr 1938 erlangte über Art. 125 GG und Art. 74 Nr. 11 GG erneute Geltung.⁸

1968 trat das erste einheitlich bundesdeutsche Waffengesetz in Kraft. Im **„Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968“**⁹ lag der Fokus der Regelungen allerdings noch auf Regelungen zur Waffenherstellung, dem Waffenhandel, der Einfuhr und der Bearbeitung, während der private Waffenbesitz von den Bundesländern geregelt wurde. Das **Beschussrecht** war noch integrativer Bestandteil des Gesetzes.

Nachdem der Bund im Jahr 1972 die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht erlangt hatte (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4a GG a. F.), **trat das erste umfassende Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1976 in Kraft.**¹⁰ Es regelte neben dem gewerblichen Bereich auch den privaten Schusswaffenbesitz und stellte diesen unter Erlaubnisvorbehalt (§ 28). Privilegien galten insbesondere für Sportschützen, Erben und Inhaber von Jagdscheinen. Auch Regelungen zum **Beschuss** fanden noch Eingang in das Gesetz (§§ 16 ff.). Einige Änderungen erfolgten im Jahr 1980.¹¹

Am 7. Dezember 2001 wurde mit dem Entwurf des **Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts** (WaffRNeuRegG)¹² eine umfassende Reform der waffenrechtlichen Vorschriften aus dem Jahr 1976 in die Wege geleitet. Der Entwurf stellte hierbei heraus, dass das geltende Waffenrecht von seiner Systematik und vom Regelungsgehalt her kompliziert, lückenhaft und schwer verständlich gewesen sei. Mit einem neuen, ausschließlich auf die **öffentliche Sicherheit** ausgerichteten Normzweck und der Überführung der Vorschriften über die technische Sicherheit von Waffen und Munition aus dem bisherigen Waffengesetz in ein eigenes Beschussgesetz strebte der Gesetzgeber an, die Transparenz und Verständlichkeit zu erhöhen. Außerdem sollte der missbräuchliche Umgang mit Waffen stärker eingeschränkt werden.¹³

Im Gesetzentwurf wurden vorrangig der private Erwerb und Besitz sowie der private Waffengebrauch geregelt, ferner waren Bestimmungen für Hersteller, Handel und sonstige gewerbliche Nutzungen enthalten. Für Sportschützen, Jä-

7 Zitiert nach Halbrook, Das Nazi-Waffengesetz und die Entwaffnung der deutschen Juden, Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, Nr. 12, Dezember 2001, S. 8 ff.

8 Vgl. Gerleemann/Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, Einl. Rn. 12.

9 BGBl. I 1968, S. 633 ff.

10 BGBl. I 1976, S. 432 ff.

11 Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14.7.1980, BGBl. I 1980, 956 ff.

12 BT-Drs. 14/7758.

13 Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 1.

ger, gefährdete Personen sowie Sammler wurden jeweils eigene Vorschriften geschaffen. Mit der Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern, der Einführung eines sogenannten kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusswaffen sowie mit der Erweiterung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern sollte – so die Begründung – auch der missbräuchliche Umgang mit diesen Gegenständen eingedämmt werden.¹⁴ Grundlegendes Novum des WaffRNeuRegG war zudem die Schaffung der **Anlage 1** (Waffen- und munitientechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen) und der **Anlage 2** (Waffenliste) mit dem Ziel, die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes zu erhöhen. Zudem wurden insbesondere die Vorschriften zur **Aufbewahrung** verschärft und detailliert geregelt.

Unter dem Einfluss des **Amoklaufes von Erfurt**, bei dem ein heranwachsender Sportschütze 16 Personen getötet und sich im Anschluss daran das Leben genommen hatte, wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nochmalige Anpassungen vorgenommen. So wurde u. a. das Mindestalter für den Erwerb von Schusswaffen durch Inhaber von Jagdscheinen an die Volljährigkeit angepasst, für alle weiteren Gruppen (Sportschützen, Waffensammler, Waffensachverständige) wurde das Mindestalter für den Erwerb großkalibriger Schusswaffen auf 21 Jahre angehoben. Hinzu kam bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Erfordernis eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 WaffG); Jäger sind hiervon ausgenommen. *Pump-Guns* (Vorderschaftrepetierflinten) mit Pistolengriff wurden in die Liste der verbotenen Waffen aufgenommen.

Das WaffRNeuRegG wurde am 11. Oktober 2002 verkündet und trat am 1. April 2003 in Kraft. Im Oktober 2003 folgte die vom Bundesministerium des Innern erlassene **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung** mit zahlreichen Detailbestimmungen, u. a. zur Aufbewahrung (AWaffV).¹⁵

- 9 Im Rahmen der **Föderalismusreform** im Jahr 2006 fiel das Waffenrecht mit Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes anheim.¹⁶
- 10 Im Jahr 2007 wurde eine Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung von **Waffenverbotszonen** durch die Bundesländer geschaffen.¹⁷
- 11 Im Jahr 2017 legte die Bundesregierung den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften** vor.¹⁸ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich das Anforderungsniveau des Waffenrechts insgesamt bewährt habe: Eine systematische Verschärfung sei daher ebenso wenig erforderlich wie systematische Lockerungen. Seit der letzten inhaltlichen Änderung des Waffenrechts im Jahr 2002 seien aber Anpassungsbedarf der Vollzugspraxis sowie regelungstechnische Mängel des Waffenrechts offenbar geworden. Die Vorgaben bezüglich der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition seien in Teilen überholt. Vereinzelt seien zudem Anpassungen an Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts erforderlich. Insbesondere bedürfe es der flankierenden Gesetzgebung zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht würden.¹⁹

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 1.

¹⁵ Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003, BGBl. I S. 2123.

¹⁶ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I 2006, S. 2034; vgl. hierzu auch Heller/Soschinka/Rabe, *Waffenrecht*, 4. Aufl. 2020, Rn. 16.

¹⁷ Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 5. November 2007, BGBl. I 2007, 2557; vgl. hierzu Gerlemann/Heinrich, in: Steindorf, *Waffenrecht*, Einl. Rn. 35.

¹⁸ BT-Drs. 61/17.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 61/17, S. 1.

Durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017**²⁰ welches am 5. Juli 2017 verkündet wurde und am 6. Juli 2017 in Kraft trat, wurden u. a. die Anforderungen an die **Aufbewahrung von Schusswaffen** (§§ 36 WaffG, 13 AWaffV) nochmals modifiziert. Den Interessen der Besitzer von Sicherheitsbehältnissen, die nicht den seither geltenden Standards entsprechen, wurde durch unbefristete Besitzstandsregelungen Rechnung getragen. Hinzu kamen Amnestieregelungen in Bezug auf den Besitz illegaler Schusswaffen und Munition.

Im August 2019 legte die Bundesregierung sodann den Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften** (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) vor.²¹ Dieser diene im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.²² Die Bundesrepublik hatte die Umsetzungsfrist (14. September 2018) in diesem Zeitpunkt bereits verstreichen lassen.

Die mit der Novelle der EU-Feuerwaffenrichtlinie verbundenen Änderungen dienten, mit Blick auf die **Terroranschläge von Paris von November 2015**, hauptsächlich drei Zielen: Der Zugang zu illegalen Schusswaffen sollte erschwert werden, sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland, behördlich rückverfolgt werden können. Zudem sollte die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden sollte.

Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben sollten das Waffengesetz (WaffG) und das Nationale-Waffenregister-Gesetz (NWRG) systematisch überarbeitet werden, wobei das NWRG bei dieser Gelegenheit neu gefasst und in **Waffenregistergesetz** (WaffRG) umbenannt werden sollte. Ergänzend wurden u. a. Änderungen im **Beschussgesetz** (BeschG) sowie punktuelle Änderungen des **Bundesmeldegesetzes** (BMG) umgesetzt.

Das **Nationale Waffenregister** sollte zum Zweck der Registrierung des vollständigen Lebensweges von Waffen und wesentlichen Waffenteilen ausgebaut werden. Um die von der EU-Feuerwaffenrichtlinie geforderte vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, sollten auch die Waffenhersteller und Waffenhändler (mit Ausnahmen für bestimmte Fälle der kurzfristigen Überlassung) verpflichtet werden, ihren Umgang mit Waffen und wesentlichen Teilen gegenüber den Waffenbehörden – ausschließlich elektronisch – anzuzeigen. Damit wurde zugleich das Ende der papierförmigen Waffenbücher eingeleitet.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/853 wurde ferner im WaffG eine **Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen** eingeführt. Salutwaffen (ehemals scharfe Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) wurden zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist. Daneben wurden – in Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG über die Beschränkung der Magazinkapazität – bestimmte große Wechselmagazine sowie Schusswaffen mit fest verbauten großen Ladevorrichtungen zu verbotenen Gegenständen.

20 BGBl. I 2017, S. 2133 ff.

21 BR-Drs. 363/19 vom 9.8.2019.

22 ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 22.

den. Den berechtigten Interessen der Eigentümer solcher Gegenstände sollte durch Besitzstandsregelungen Rechnung getragen werden.

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz wurde, nachdem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umfangreiche Änderungen,²³ die nicht in Zusammenhang zur Umsetzungspflicht aus der EU-Feuerwaffenrichtlinie standen, vorgenommen worden waren (u.a. die Beschränkung der auf die gelbe Waffenbesitzkarte einzutragenden Waffen auf zehn Stück, Vorladung von Antragstellern durch die Waffenbehörde, Regelaabfragen beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung) am 19. Februar 2020 verkündet.²⁴

B. Aufbau und Systematik der wichtigsten waffenrechtlichen Vorschriften

I. Waffengesetz

- 14 Das WaffG gliedert sich in **sechs Abschnitte**.

Abschnitt 1 (§§ 1 bis 3) enthält **Allgemeine Bestimmungen**, definiert den Gegenstand des Gesetzes und enthält Begriffsbestimmungen und einen Verweis auf die beiden **Anlagen 1 (Begriffsbestimmungen) und 2 (Waffenliste)**.

Abschnitt 2 (§§ 4 bis 42a) regelt in **8 Unterabschnitten** den Umgang mit Waffen und Munition:

- Unterabschnitt 1: Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse (§§ 4 bis 9)
- Unterabschnitt 2: Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen (§§ 10 bis 12)
- Unterabschnitt 3: Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen (§§ 13 bis 20)
- Unterabschnitt 4: Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer (§§ 21 bis 28a)
- Unterabschnitt 5: Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 bis 33)
- Unterabschnitt 6: Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten (§§ 34 bis 39a)
- Unterabschnitt 6a: Besondere Regelungen zum Umgang mit Salutwaffen und unbrauchbar gemachten Schusswaffen, zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und zur Aufbewahrung von Salutwaffen (§§ 39b und 39c)
- Unterabschnitt 7: Verbote (§§ 40 bis 42a)

Abschnitt 3 (§§ 43 bis 50) enthält sonstige waffenrechtliche Vorschriften, z. B. zur Datenübermittlung, zur Rücknahme und zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse und zur Zuständigkeit, während **Abschnitt 4** die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51 bis 54), **Abschnitt 5** Ausnahmen von der Anwendung des WaffG (§§ 55 bis 57) und **Abschnitt 6** (§§ 58 bis 60a) Übergangs- und Verwaltungsvorschriften enthält.

II. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

- 15 Die **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung** des Bundesministeriums des Innern vom 27. Oktober 2003,²⁵ die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020²⁶ geändert worden ist, beruht auf den Ermächtigungsgrundlagen in § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 15 Abs. 7 Satz 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7

23 BT-Drs. 19/15875.

24 BGBl. I 2020, S. 166.

25 BGBl. I 2003, S. 2123.

26 BGBl. I 2020, S. 1977.

Satz 2, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5 und § 47 WaffG und ist in **9 Abschnitte** gegliedert:

- Abschnitt 1: Nachweis der Sachkunde (§§ 1 bis 3)
- Abschnitt 2: Nachweis der persönlichen Eignung (§ 4)
- Abschnitt 3: Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat (§§ 5 bis 8)
- Abschnitt 4: Benutzung von Schießstätten (§§ 9 bis 11)
- Abschnitt 5: Aufbewahrung von Waffen und Munition (§§ 13 und 14)
- Abschnitt 6: Vorschriften für das Waffengewerbe (§§ 15 bis 21)
- Abschnitt 7: Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen (§§ 22 bis 25)
- Abschnitt 7a: Bestimmungen in Bezug auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen (§§ 25a bis 25c)
- Abschnitt 8: Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten (§§ 26 bis 33)
- Abschnitt 9: Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (§§ 34 bis 36)

Von weitreichender praktischer Bedeutung sind neben den Detailregelungen zur **Waffenaufbewahrung** (§§ 13 und 14) insbesondere die Vorschriften zur Überprüfung der **persönlichen Eignung** (§ 4) und die **Regelungen in Bezug auf Schießstätten** (§§ 9 bis 12).

III. Waffen-Verwaltungsvorschrift (WaffVwV)

Die **Waffen-Verwaltungsvorschrift** vom 5. März 2012²⁷ beruht auf Art. 84 Abs. 2 GG und ist eine **rein verwaltungsinterne Regelung**, die dem einheitlichen Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften des WaffG und der AWaffV durch die Vollzugsbehörden der Länder dient. Allerdings ist diese Regelung – sie weist immer noch den Stand 2012 auf – nicht an die beiden umfangreichen Waffenrechtsreformen der Jahre 2017 und 2020 angepasst worden und damit **veraltet**. Zusätzlich ist festzustellen, dass die für den Vollzug zuständigen Landesbehörden ihre Vollzugspraxis bis heute nicht vorrangig an der WaffVwV, sondern an Vollzugshinweisen der Landesministerien ausrichten, die sich zum Teil nicht unerheblich von der WaffVwV unterscheiden. **Eine bundeseinheitliche Vollzugslinie fehlt daher bis heute**, was angesichts der möglichen Konsequenzen von Verstößen gegen waffenrechtliche Vorschriften ein kritikwürdiger Zustand ist. Details hierzu sind den einzelnen Kommentierungen zu entnehmen.

16

IV. Besuchsrecht

Das früher im Waffengesetz enthaltene Besuchsrecht ist heute im **Beschussgesetz**²⁸ und in der **Beschussverordnung**²⁹ enthalten. Sie enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern und Munition, zielen auf die **Produktsicherheit** ab und setzen auch internationale Vorgaben – insbesondere die Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen („*Commission Internationale Permanente pour l'Epreuve des Armes à Feu Portatives*“, **CIP**) – um.³⁰

17

²⁷ Bundesanzeiger vom 22.3.2012, S. 1 ff.

²⁸ Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 234 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

²⁹ Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4622) geändert worden ist.

³⁰ Vgl. Heller/Soschinka/Rabe, Waffenrecht, Rn. 33.

V. Waffenregistriergesetz

- 18 Das **Gesetz über das Nationale Waffenregister** (Waffenregistriergesetz – WaffRG) vom 17. Februar 2020³¹ wurde im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften eingeführt und ersetzte das bis dahin gültige NWRG. Es verfolgt das Ziel, den Waffenbehörden und den um Datenübermittlung ersuchenden öffentlichen Stellen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Waffen und wesentliche Teile zurückzuverfolgen sowie
 - sich untereinander über die verarbeiteten Daten auszutauschen.

C. Geltungsbereich des Waffengesetzes

- 19 Das Waffengesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, in welcher sein **räumlicher Geltungsbereich** festgelegt wird. Hier ist auf die allgemeinen Regelungen staatlicher Souveränität abzustellen, denen zufolge das WaffG im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Küstenmeeres (12-Meilen-Zone) Anwendung finden muss.³² Gade weist allerdings zutreffend darauf hin, dass Art. 17 des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ)³³ ein Recht der friedlichen Durchfahrt vorsieht, wonach – vorbehaltlich abweichender Regelungen im SRÜ – die Schiffe aller Staaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer beanspruchen können, was die Anwendbarkeit des Waffenrechts auf derartigen Wasserfahrzeugen zweifelhaft erscheine lässt.³⁴

Der **sachliche Anwendungsbereich** des WaffG ergibt sich aus § 1 Abs. 1, wonach es „den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ regelt und die Begrifflichkeiten „Waffe“ (§ 1 Abs. 2) und „Umgang“ (§ 1 Abs. 3), auch unter Bezugnahme auf die Anlage 1 (§ 1 Abs. 4), umschreibt.³⁵ Vom sachlichen Anwendungsbereich des WaffG sind **Kriegswaffen**, die dem auf die Proliferation bezogenen **Kriegswaffenkontrollgesetz** (KrWaffKontrG)³⁶ unterliegen, ausgenommen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Für den Fall, dass dem KrWaffKontrG unterfallende Waffen die Kriegswaffeneigenschaft verlieren, sehen § 57 Abs. 2 und Abs. 3 die Beantragung waffenrechtlicher Erlaubnisse vor.

Hinsichtlich der Abgrenzung des WaffG zum **SprengG**³⁷ gilt, dass das SprengG nicht den Umgang mit Waffen und Munition, sondern den Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör normiert (§ 1 SprengG). Das SprengG gilt grundsätzlich nicht für den Erwerb fertiger, dem WaffG unterfallender erlaubnispflichtiger Munition. Allerdings sieht § 1b Abs. 1 Nr. 3 lit. a SprengG vor, dass bei Erwerb und Besitz selbst geladener oder wiedergeladener Munition aufgrund einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis das SprengG einschlägig ist.

31 BGBl. I S. 166, 184.

32 So Gerlemann/Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, Einl. Rn. 63 m. w. N.

33 ABl. (EG) vom 23.6.1998, Nr. L 179/3.

34 Vgl. Gade, WaffG, Einl. Rn. 29.

35 Vgl. Gade, WaffG, Einl. Rn. 28.

36 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

37 Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
- a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
- b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

Übersicht	Rn.
A. Normzweck und Aufbau	1, 2
B. Inhalt	3–14
I. Abs. 1	3–5
II. Abs. 2	6–12
1. Abs. 2 Nr. 1	7, 8
2. Abs. 2 Nr. 2 lit. a	9, 10
3. Abs. 2 Nr. 2 lit. b	11, 12
III. Abs. 3	13, 14

A. Normzweck und Aufbau

Entsprechend dem heute üblichen Gesetzesaufbau stellt § 1 den Regelungs-
bereich des Waffengesetzes vor; hinsichtlich des zuvor geltenden Waffengesetzes
fehlte es an einer entsprechenden Vorschrift.¹ So enthielt etwa § 1 des WaffG
1976 in § 1 die Waffenbegriffe.²

§ 1 dient als Eingangsnorm des Waffengesetzes mehreren Zwecken: **Absatz 1**
bestimmt, dass das Waffengesetz als Teilbereich des besonderen Sicherheitsrechts
den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung regeln – namentlich: beschränken – soll.
Absatz 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes und den Waffenbegriff defi-
nitorisch näher fest. **Absatz 3** zählt die einzelnen Arten des Umgangs mit Waffen
oder Munition auf, wobei sich die nähere Umschreibung der einzelnen Um-
gangsarten aus der Anlage 1 zum WaffG ergibt. Dies bestätigt auch Absatz 4:
Hiernach sind die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von
Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 lit. b als Waffen, die Begriffe der Arten des
Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe in der Anlage 1 (Begriffsbestim-

1 Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 51.

2 Vgl. BGBl. I 1976, S. 433.

mungen) zu diesem Gesetz näher geregelt. Die Anlagen dienen dazu, das Gesetz nicht mit Begriffsbestimmungen zu überfrachten.³

- 2 Der Teilbereich der Produktsicherheit ist nicht mehr Gegenstand des Waffengesetzes. Er wird seit 2002 durch das **Beschussgesetz** geregelt.⁴ Maßgeblicher Grund für die Trennung beider Bereiche war die unterschiedliche Zweckrichtung der Gesetze: Während es bei dem neuen Waffengesetz primär um die Regelung des Umgangs mit Waffen unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht, will das Beschussgesetz die Prüfung und Zulassung insbesondere von Feuerwaffen, Böllern, Schussapparaten und Munition sowie von bestimmten sonstigen Waffen im Interesse der Sicherheit für den Verwender und Dritte regeln.
- Ferner zeigt der Fokus des WaffG auf das Sicherheitsrecht, dass zollrechtliche (anders als Einfuhr- und Verbringungsregelungen mit sicherheitsrechtlichem Fokus), allgemein gewerberechtliche oder umweltschutzrechtliche Anforderungen unberührt bleiben – ohne dass auf die Anwendbarkeit dieser Rechtsbereiche ausdrücklich im Waffengesetz hingewiesen wird.⁵

B. Inhalt

I. Abs. 1

- 3 Nach der Gesetzesbegründung wird durch § 1 der Zweck des Gesetzes umrissen, der hauptsächlich darin besteht, den privaten Erwerb und Besitz von Waffen und Munition „unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ zu regeln. Konkret wird der **Umgang mit Waffen und Munition** im nichtstaatlichen Bereich mit dem Ziel der Minimierung von Sicherheitsrisiken, die von Waffen ausgehen können, beschränkt. Die einzelnen **Arten des Umgangs** ergeben sich hierbei aus **Absatz 3**. **Absatz 4** legt fest, dass die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 lit. b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt (siehe auch Nr. 1.1 WaffVwV).
- 4 Das BVerwG geht seit 1999 in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das WaffG insoweit von dem Grundsatz bestimmt wird, „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ gelangen zu lassen.⁶ Dies betrifft indes nur den nichtstaatlichen Bereich, wie z. B. § 55 Abs. 1 ausdrücklich vorsieht. Dieser normiert die Nichtanwendbarkeit des Waffengesetzes für Behörden und deren Bedienstete oder lässt durch § 55 Abs. 5 den Erlass von Freistellungsverordnungen zu.
- 5 Die Reihenfolge „Erwerb, Besitz und Führen von bzw. Schießen mit Waffen“ beherrscht durchgängig das Waffengesetz, nämlich bei der Ausgestaltung der einzelnen Erlaubnistatbestände im Allgemeinen, bei der Ausgestaltung besonderer Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen, aber auch bei der Gliederung der Waffenliste in Anlage 2 unter Abschnitt 2. Erst anschließend erscheinen im Waffengesetz die Vorschriften über die Waffenherstellung und den Waffenhandel. Diese Gesetzessystematik sollte – so die Begründung – dazu beitragen, die Gefahr der Vernachlässigung sicherheitspolitischer Belange zugunsten wirtschaftspolitischer Interessen zu minimieren.⁷

3 Heller/Soschinka/Rabe, Waffenrecht, Rn. 100.

4 Vgl. BGBl. I 2002, S. 3970; BT-Drs. 14/7758, S. 48.

5 Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 51.

6 Vgl. BVerwG 13.7.1999 – 1 C 5.99 – GewArch 1999, 483, 484.

7 Vgl. BT-Drs. 14/7758, S. 52.